

Satzung
„Vereinigtem Wohlfahrtsstiftung“
vom 19.09.1961

Die Kammerrat Zizmann'sche Stiftung (2.573,50 DM), die Vereinigte Viktoria Stiftung (778,38 DM) und die Leopold-Stiftung für Krankenpflege in Coburg (3.656,00 DM) haben durch Inflation (1923) und Währungsumstellung (1948) so erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, dass sie den Stiftungszweck nicht mehr nachhaltig zu erfüllen vermögen. Sie werden deshalb gem. § 87 BGB und Art. 19 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) mit der

„Vereinigten Wohlfahrtsstiftung“

mit dem Sitz in Coburg verwaltungs- und vermögensmäßig vereinigt. Die Vereinigte Wohlfahrtsstiftung (11.078,85 DM) entstand im Jahre 1955 durch Zusammenlegung der Bischof-Schler'schen Stiftung, der Samuel-Schmidt'schen Stiftung, der Deyssing-Stiftung, der Karl-von-Stockmar-Stiftung, der Erbprinz-Hohenlohe-Stiftung unter Einschluss der Vereinigten Konfirmanden- und Waisenkinder-Legate. Für die durch die Zusammenlegung erweiterte „Vereinigte Wohlfahrtsstiftung“ wird nachstehende Satzung erlassen:

§ 1
Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Wohlfahrtsstiftung Coburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Coburg.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke durch Gewährung von Unterstützungen für hilfsbedürftige Personen oder Familien in Coburg, für hilfsbedürftige Schüler und Schülerinnen der Berufsschule in Coburg und für hilfs- und pflegebedürftige Kranke in Coburg.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich nur die Stiftungserträge sowie etwaige freiwillige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese vom Zuwendenden zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck und nicht zur Stärkung des Grundvermögens bestimmt sind.

§ 5
Stiftungsvermögen

Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen. Es besteht aus 2.011,99 DM Kapital (Bankguthaben), 14.860,00 DM in Wertpapieren, und aus 524,74 DM Darlehensforderungen, ferner aus

WohlfahrtsStS
A-343

dem Grundstück Fl.-Nr. 715 und 717 1/3 Gem. Sonnefeld, 1,0240 ha, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Sonnefeld (Band VII Bl. 307) mit einem Einheitswert von 690,00 DM.

§ 6
Stiftungsverwaltung und Organe

Die Vertretungen und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Verwaltung der Stadt zuständigen Organen.

§ 7

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661 ff.) und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes vom 22.08.1958 (GVBl. S. 238).

§ 8
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken wahrgenommen. Dieser sind jährlich Vorschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung vorzulegen.

§ 9

Die Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 10

Bei Erlöschen der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Coburg. Sie hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.

In der mit RRE vom 20.11.1961–Nr. II/5–814 V 2-1/61– der Stadt Coburg zugeleiteten Ministerialbekanntmachung vom 06.11.1961 ist noch ausdrücklich erklärt, dass die vom Stadtrat Coburg am 19.09.1961 beschlossene Satzung gem. Art. 8 StG genehmigt wird.